

334 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Olah, Reich und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (112/A).

Die Abgeordneten Olah, Reich, Uhlir, Dr. Hofeneder, Hillegeist, Vollmann, Wilhelmine Moik, Scheibenreif und Genossen haben in der 48. Sitzung des Nationalrates am 1. Dezember 1960 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Initiativantrag samt Begründung ist an alle Mitglieder des Nationalrates verteilt worden. Es kann daher auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf hingewiesen werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Dezember 1960 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abge-

ordneten Reich, Dr. Kandutsch, Uhlir, Dr. Hofeneder, Dr. Geißler, Wilhelmine Moik, Scheibenreif, Vollmann, Dr. Schönbauer und der Ausschussobmann sowie Bundesminister Proksch das Wort.

Im Zuge der Beratungen über den Initiativantrag hat der Ausschuss eine Abänderung beschlossen. Durch diese Abänderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Unfallversicherung die Umrechnung der Renten bereits im Jahre 1961 zur Gänze durchführt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der erwähnten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Initiativantrag 112/A enthaltenen Gesetzentwurf mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 2. Dezember 1960

Preußler
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

Abänderung

zu dem im Initiativantrag 112/A enthaltenen Gesetzentwurf.

§ 522 i hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 522 f, 522 g und 522 h.

§ 522 i. (1) Durch die Anwendung der §§ 522 f und 522 g wird die bisherige Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit nicht berührt. In Fällen der Wanderversicherung sind für die Bemessung der Gesamtleistung die Bemessungsvorschriften anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gelten, deren Träger die Gesamtleistung zu erbringen hat. Der sich ergebende Mehrbetrag an Rente geht im gleichen Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger, in dem sie die nach den bisherigen Vorschriften bemessene Rentenleistung getragen haben.

(2) Der Mehrbetrag, der sich aus der Anwendung der §§ 522 f und 522 g ergibt, gebührt zu einem Drittel ab 1. Jänner 1961, zu zwei Dritteln ab 1. Jänner 1962 und ab 1. Jänner 1963 in voller Höhe. Rentenberechtigten der Geburtsjahrgänge 1876 und früher gebührt jedoch schon ab 1. Jänner 1961, Rentenberechtigten des Geburtsjahrganges 1877 ab 1. Jänner 1962 der volle Mehrbetrag.

(3) Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung nach Rentenberechtigten, deren

Rente nach den Bestimmungen der §§ 522 f und 522 g neu zu bemessen beziehungsweise neu zu berechnen sind, sind, wenn der Tod des Rentenberechtigten in den Jahren 1961 oder 1962 eintritt, von der Rente zu bemessen, die dem Rentenberechtigten am 1. Jänner 1963 gebührt hätte.

(4) Zu den neu bemessenen beziehungsweise neu berechneten Renten treten ab 1. Jänner 1961 im vollen Ausmaß allfällige Kinderzuschüsse nach den hiefür geltenden Vorschriften mit der Maßgabe hinzu, daß der Kinderzuschuß zu Renten, die gemäß § 522 f neu zu bemessen sind, monatlich 50 S beträgt.

(5) Die Höhe des Hilflosenzuschusses zu Renten aus der Pensionsversicherung bestimmt sich nach dem gemäß Abs. 2 jeweils gebührenden Rentenbetrag.

(6) Auf Grund der Neubemessung beziehungsweise Neuberechnung der Renten aus der Pensionsversicherung gemäß den §§ 522 f und 522 g sowie der Neubemessung von Renten aus der Unfallversicherung gemäß § 522 h ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 nicht vorzunehmen. Die sich gemäß Abs. 2 und § 522 h ergebenden Mehrbeträge vermindern jedoch eine zu der Rente aus der Pensionsversicherung gebührende Ausgleichszulage.“